

## S a t z u n g

### zur Regelung des Marktwesens für die Gemeinde Lohfelden (Marktordnung) (i.d.F. der Euro-Artikelsatzung vom 29.6.2000)

#### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Marktbereich
§ 2	Markttage
§ 3	Verkaufszeiten
§ 4	Betriebszeiten
§ 5	Gegenstand des Marktverkehrs
§ 6	Verkauf und Lagerung
§ 7	Stehengelassene Waren und Fundsachen
§ 8	Benutzungsverhältnis
§ 9	Zutrittsrecht
§ 10	Marktfrieden
§ 11	Vergabe der Marktstände
§ 12	Beendigung des Benutzungsverhältnisses
§ 13	Bauliche und sonstige feste Einrichtungen
§ 14	Auf- und Abbau von Marktständen
§ 15	Reinigung und Wegschaffen der Abfälle
§ 16	Haftungsausschluss
§ 17	Marktaufsicht
§ 18	Gebühren
§ 19	Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung
§ 20	Ordnungswidrigkeiten
§ 21	Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), , und der §§ 67 und 70 der Gewerbeordnung (GewO) vom 1.1.1987 (BGBl. I S. 425) in ihren jeweils gültigen Fassungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohfelden in Ihrer Sitzung am 27. August 2009 für das Gemeindegebiet Lohfelden nachstehende

### Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung)

beschlossen.

#### § 1 Marktbereich

- (1) Die Gemeinde Lohfelden betreibt Märkte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Wochenmärkte werden auf folgenden Marktanlagen durchgeführt:
  - a) Rathausvorplatz, Lange Straße 20-22.
  - b) „Unter der Linden“, Brunnenstraße
- (3) Der Gemeindevorstand kann die Märkte vorübergehend verlegen.

## **§ 2 Markttage**

- (1) Die Märkte gemäß § 1 Abs. 2 Buchstabe a, finden freitags auf dem Rathausvorplatz und mittwochs „Unter der Linde“, Brunnenstraße statt.
- (2) Der Gemeindevorstand kann die Markttage abweichend festsetzen.

## **§ 3 Verkaufszeit**

- (1) Die Märkte finden statt:
  - a) auf dem Rathausplatz  
freitags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
  - b) „Unter der Linde“  
mittwochs von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- (2) Vor Beginn und nach Schluss der festgelegten Marktzeiten ist der Verkauf nicht statthaft.
- (3) Der Gemeindevorstand kann die Verkaufszeiten abweichend festlegen.
- (4) Während der Verkaufszeiten dürfen sich außer den Verkaufsfahrzeugen keine Fahrzeuge auf den Marktanlagen befinden.  
Außerdem dürfen Stände während dieses Zeitraumes weder auf- noch abgebaut werden.  
Ausnahmen können vom Gemeindevorstand zugelassen werden.

## **§ 4 Betriebszeiten**

Den Inhabern der Marktstände und den Anlieferern ist es gestattet, die Marktanlagen jeweils 1,5 Stunden vor und 1 Stunde nach den Verkaufszeiten zu betreten.

## **§ 5 Gegenstände des Marktverkehrs**

Das Feilbieten folgender Warenarten ist gemäß § 67 (Abs. 1) Gewerbeordnung zugelassen:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15.8.1974 (BGBl. I s. 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
4. Über die Zulassung weiterer Gattungen beschließt der Gemeindevorstand im Einzelfall.

## § 6 Verkauf und Lagerung

- (1) Der Verkauf darf nur von den hierfür zugewiesenen Plätzen, Ständen und Räumen (Marktstand) aus erfolgen. Das Berühren und Betasten der Ware durch die Käufer ist nicht gestattet.  
Die Verkäufer haben durch ein gut les- und sichtbares Schild darauf hinzuweisen.
- (2) Waren dürfen nicht durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umherziehen angeboten werden. Das Anbringen von Reklame ist nur im Zusammenhang mit der angebotenen Ware innerhalb des Verkaufsstandes gestattet. Geschäftsanzeigen, Reklamezettel oder sonstige Gegenstände dürfen auf dem Markt nicht verteilt werden.  
Kostproben und Lebensmittel dürfen nur in der Weise ausgegeben werden, dass sie die Verkäufer mit einem bereitgehaltenen, sauberen Gegenstand entnehmen und dem Käufer auf bzw. in einem ungebrauchten Stäbchen oder Behältnis darbieten.
- (3) Die Inhaber von Marktständen sowie deren Angestellte und Hilfskräfte haben sich im Marktverkehr stets sauber zu halten und saubere Kleidung zu tragen.
- (4) Zur Verpackung von Lebensmitteln darf nur neues, innen unbedrucktes und unbeschriebenes Papier verwandt werden. Dieses gilt nicht für Papier, das zur Zweitverpackung benutzt wird.  
Das Lagern von Verpackungsmaterial jeder Art auf dem Erdboden ist verboten.
- (5) Sämtliche Lebensmittel sind auf den Marktständen so zu lagern dass sie vor Verunreinigung geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Steigen, Säcken o. ä. verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten Unterlagen - mindestens 60 cm – feilgehalten werden. Das lagern auf dem Boden oder ausschütten der Waren auf der Erde ist nicht gestattet. Die Verkaufstische für Fleisch- und Wurstwaren, Molkereierzeugnisse und sonstige empfindliche Lebensmittel sind, soweit unverpackte Lebensmittel auf ihnen gelagert werden, an der dem Käufer zugewandten Seite durch einen Aufsatz so einzurichten, dass die Käufer die ausgelegten Waren weder berühren noch anhusten können. Über die Oberkante dieses Aufsatzes hinaus dürfen Lebensmittel ohne Verpackung nicht gelagert werden.  
Die für die jeweiligen Lebensmittel vorgeschriebenen Kühltemperaturen sind einzuhalten.  
Darüber hinaus müssen die unverpackten Lebensmittel gegen Sonne, Staub, Regen, Insekten oder sonstige Verunreinigungen durch geschlossene Stände geschützt sein.
- (6) Pilze dürfen nur in frischem Zustand, nach Arten getrennt und richtig bezeichnet feilgeboten werden. Es ist unzulässig, beschädigte oder zerkleinerte Pilze zu verkaufen.
- (7) Frische Fischwaren sind mit Eis auszulegen und kühl zu lagern.
- (8) Unbeschadet sonstiger, für Gegenstände des Marktverkehrs geltender Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Waren weder feilgeboten noch auf dem Verkaufsplatz aufbewahrt werden. Waren mit ersichtlichen Anzeichen des Verderbs dürfen nicht auf die Verkaufsplätze gebracht werden.  
Unreifes Obst muss von reifem Obst getrennt gehalten und durch ein Schild mit der Aufschrift "unreifes Obst" kenntlich gemacht werden.
- (9) Lebende Tiere sind schonend zu behandeln. Sie müssen in Behältnissen, die rein und hinreichend geräumig sind sowie einen festen Boden haben, zum Markt gebracht werden. Die Tiere müssen in ihnen aufrecht nebeneinander stehen und sich bequem

- bewegen können. Während der Verkaufszeit dürfen die Behältnisse nicht gereinigt werden.
- (10) Es ist verboten, Tiere innerhalb der Marktanlage zu töten oder auszunehmen. Das Rupfen von Geflügel ist nicht gestattet.
- (11) In den Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standortplatzgrenzen nicht überschritten werden.  
Es ist nur mit vorheriger Erlaubnis der Marktaufsicht zulässig, leerstehende Stände und Räume - auch nur vorübergehend - ganz oder teilweise zu besetzen. Die zum Abdecken der Ware benutzten Tücher, Planen usw. müssen stets einwandfrei und sauber sein.
- (12) An jedem Marktstand sind auf Kosten des Standinhabers auf einem Schild, das die Mindestgröße von 20 x 30 cm haben muss, Vor- und Zuname sowie die Anschrift des Inhabers deutlich sichtbar und lesbar anzubringen.  
Die feilgebotenen Waren sind mit Preisen, Handelsklassen und ggf. Herkunftsländern auszuzeichnen.  
Das Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen vom 15.8.1974 in seiner jeweils gültigen Fassung sowie die aufgrund der §§ 5 und 10 dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen finden Anwendung. Insbesondere wird auf die Pflicht verwiesen, die Waren unter Angabe der hinzugefügten Konservierungsstoffe usw. kenntlich zu machen.
- (13) Die Verkäufer sind vom Beginn der Verkaufszeit an für gute Beschaffenheit, gleichmäßige Sortierung, angemessene Verpackung, richtige Stück- und Bundzahl so- wie für das richtige Gewicht ihrer Ware verantwortlich. Die Waren dürfen nicht so ausgestellt oder verpackt werden, dass die für den Käufer unsichtbare Ware schlechter ist als die sichtbare, oder dass der Käufer in anderer Weise geschädigt wird.
- (14) In den Marktanlagen dürfen Treibstoffe nicht gelagert werden.

## § 7

### Stehengelassene Waren und Fundsachen

- (1) Waren, die sich an Orten befinden, an denen sie nicht abgestellt werden dürfen oder die aus freizumachenden aber nicht geräumten Marktständen fortgenommen werden müssen, kann die Marktaufsicht auf Kosten des Eigentümers verwahren.  
Verderbliche Waren kann die Marktaufsicht (der Gemeindevorstand) freihändig verkaufen. Der Erlös abzüglich der entstehenden Verwaltungskosten gebührt dem Eigentümer.
- (2) In der Marktanlage gefundene Gegenstände sind bei der Marktaufsicht (oder beim Fundbüro) abzugeben.

## § 8

### Benutzungsverhältnis

Alle Marktbesucher, Benutzer und Besucher des Wochenmarktes sind mit dem Betreten des Marktplatzes den Bestimmungen dieser Satzung unterworfen und haben den Anweisungen des Marktaufsichtspersonals Folge zu leisten.

## **§ 9 Zutrittsrecht**

Den mit einem Dienstausweis des Gemeindevorstandes versehenen Beauftragten sowie den Beauftragten der amtlichen Lebensmittelüberwachung und der Gewerbeprüfer ist der Zutritt zu allen Marktständen im Bereich der Marktanlage zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte jederzeit zu gestatten.

## **§ 10 Marktfrieden**

- (1) Jede Störung des Marktfriedens und der Sicherheit und Ordnung ist verboten.
- (2) Es ist verboten:
  - a) unbeschadet des § 6 (Abs. 9) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, auf die Marktanlagen mitzubringen oder dort umherlaufen zu lassen,
  - b) Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Sinkkästen der Kanalisation abzuleiten,
  - c) feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säuren, Laugen und sonstige explosive Stoffe in die Kanalisationsabläufe gelangen zu lassen.

## **§ 11 Vergabe der Marktstände**

- (1) Auf dem Rathausvorplatz werden die Marktstände in der Regel auf Zeit oder auf Widerruf vergeben. Ausnahmsweise können einzelne Marktstände auch (saisonbedingt) tageweise vergeben werden.
- (2) Die Marktaufsicht vergibt die Marktstände nach pflichtgemäßem Ermessen und bestimmt den Warenkreis für den einzelnen Marktstand. Die Marktaufsicht kann einen Austausch von Marktständen entschädigungslos anordnen.
- (3) Der zugewiesene Marktstand darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb des Inhabers und für den von der Marktaufsicht bestimmten oder zugelassenen Warenkreis benutzt werden.  
Überlassungen an andere Personen, die Aufnahme Dritter, ein eigenmächtiger Tausch oder eine auch nur vorübergehende eigenmächtige Änderung des Warenkreises sind nicht gestattet und berechtigen die Marktaufsicht, über den Marktstand sofort anderweitig zu verfügen, wenn notwendig auch zwangsweise Räumung auf Kosten und Gefahr des Inhabers durchzuführen.  
Bereits fällig gewordene Gebühren bleiben zu zahlen.
- (3) Die Zuweisung auf Zeit oder Widerruf zu vergebender Marktstände ist beim Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Zuteilung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Kein Marktstand darf vor Erteilung des schriftlichen Bescheides benutzt werden.
- (5) Soweit Tagesplätze verfügbar sind, werden sie täglich unmittelbar nach Beginn der Betriebszeit von Beauftragten der Marktaufsicht vergeben. Niemand darf eigenmächtig einen Platz einnehmen oder dessen festgesetzte Grenzen überschreiten. Die Marktaufsicht kann Tagesplätze an einem Tage vergeben, so oft sie verfügbar werden. Sie sind auch dann verfügbar, wenn sie binnen einer Stunde nach Beginn der Verkaufszeit nicht besetzt worden sind.

- (6) Ein Anspruch auf Zuweisung gemäß der Abs. 2, 4 und 5 eines Marktstandes bzw. eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

## § 12

### Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Marktaufsicht kann die Gestattung zur Benutzung auf Zeit oder Widerruf vergebener Marktstände mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende schriftlich widerrufen.  
Dieselbe Frist gilt für den Verzicht des Benutzers.
- (2) Werden auf Zeit oder Widerruf vergebene Marktstände nicht zur Ausübung des Handels benutzt, so kann die Marktaufsicht die Gestattung zur Benutzung mit sofortiger Wirkung schriftlich widerrufen. Sie kann dem Inhaber den Marktstand belassen, sofern er nachweist, dass er aus wichtigem Grund in der Ausübung der Benutzung behindert ist.
- (3) Müssen die Gebühren zwangsweise beigetrieben werden, so kann die Marktaufsicht die Zuweisung der überlassenen Marktstände fristlos widerrufen, die sofortige Räumung verlangen sowie diese auf Kosten und Gefahr des bisherigen Benutzers durchführen.
- (4) Wird eine sofortige Räumung gemäß Abs. 2 und 3 angeordnet, so wird die Marktaufsicht über die Marktstände frei verfügen.  
Das gleiche gilt, wenn der Beschicker
- a) ohne Zustimmung der Marktaufsicht seinen Warenkreis verändert,
  - b) verstirbt und weder der Ehegatte noch Abkömmlinge des Verstorbenen den Betrieb weiterführen.

## § 13

### Bauliche oder sonstige feste Einrichtungen

- (1) Die baulichen und sonstigen Einrichtungen der Marktanlage sind pfleglich zu behandeln und in dem Zustand zu erhalten, der im Zeitpunkt der Übergabe bestand.
- (2) Veränderungen sowie insbesondere Um- und Einbauten, Installationen und dergleichen, dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis des Gemeindevorstandes vorgenommen werden.

Die Erlaubnis kann davon abhängig gemacht werden, dass der Nutzungsberechtigte sich zur völligen oder teilweisen Wiederherstellung des früheren Zustandes im Falle der Beendigung des Nutzungsverhältnisses verpflichtet. Will der Nutzungsberechtigte von ihm vorgenommene Einrichtungen bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses wegnehmen, so hat er sie zunächst dem Gemeindevorstand zur Übernahme anzubieten. Wenn der Gemeindevorstand die Einrichtung übernehmen will, so hat er dem Nutzungsberechtigten die Herstellungskosten abzgl. eines angemessenen Betrages für die Abnutzung zu erstatten. Macht der Gemeindevorstand von diesem Recht keinen Gebrauch und nimmt der Nutzungsberechtigte die Einrichtung weg, so ist dieser zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verpflichtet.

- (3) Der Gemeindevorstand kann bauliche Veränderungen oder Ausbesserungen an den Verkaufsständen oder sonstigen Einrichtungen, die er für notwendig oder

zweckmäßig hält, jederzeit ohne Anspruch auf Entschädigung wegen Störung des Geschäftsbetriebes und dergleichen vornehmen lassen.

#### **§ 14**

##### **Auf- und Abbau von Marktständen**

- (1) Der Aufbau und die Anlieferung der Waren müssen mit Beginn der festgelegten Marktzeiten beendet sein.
- (2) Marktbesucher, die später als eine halbe Stunde nach Marktbeginn eintreffen, haben keinen Anspruch auf Zulassung zum Markt an dem jeweiligen Markttag.
- (3) Die Zugänge und Zufahrten zu den umliegenden Häusern und Straßeneinmündungen müssen von Fahrzeugen aller Art, Waren, Verpackungsmaterial u. ä. freigehalten werden.
- (4) Eine Stunde nach Beendigung der festgelegten Verkaufszeit müssen die Standplätze geräumt sein. Bei nicht rechtzeitiger Räumung hat der Marktbesucher anfallende Kosten für die Reinigung des Marktes zu tragen.

#### **§ 15**

##### **Reinigung und Wegschaffen der Abfälle**

- (1) Jede vermeidbare Verschmutzung der Marktanlage ist verboten.
- (2) Die Inhaber sind für die Reinhaltung ihrer Marktstände und der angrenzenden Gänge und Fahrbahnen bis zu deren Mitte verantwortlich.
- (3) Die Waagen und Schalen sowie die Verkaufstische, Hackklötze und sonstige Gebrauchsgegenstände müssen stets sauber sein.
- (4) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen oder von außen in die Marktanlage zu bringen. Sie sind von den Marktbesuchern in den Kisten, Säcken oder anderen geeigneten Behältnissen so zu verwahren, dass der Marktplatz und die angrenzenden Straßen nicht verunreinigt werden.
- (5) Für die Beseitigung der Abfälle sind die Inhaber der Marktstände verantwortlich. Abfälle und Kehrort sind innerhalb der Marktstände und Lagerräume in geeigneten Behältnissen so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört, der Marktplatz und die Waren nicht verunreinigt oder sonst nachteilig beeinflusst werden können.  
  
Täglich nach Schluss der Verkaufszeiten sind sie vom Inhaber des Marktstandes mitzunehmen oder zu einem von der Marktaufsicht bezeichneten Sammelplatz zu schaffen. Abfälle, die durch ihr Ansehen oder ihren Geruch widerlich sind oder werden können, sind von dem Inhaber des Marktstandes unverzüglich fortzuschaffen.
- (6) Verpackungsmaterialien, insbesondere Kisten, Steigen und Kartons sind von den Marktbesuchern nach Beendigung der Marktzeit wieder mitzunehmen und dürfen nicht als Abfälle zurückgelassen werden.
- (7) Die Vorschriften über Reinhaltung der Märkte und Beseitigung von Abfällen gelten auch für Marktbesucher.

## **§ 16 Haftungsausschluss**

Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbesckickern eingebrachten Waren und Geräte. Die Marktbesckicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht oder ihres Personals ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die durch sie bzw. durch Personal, durch Verstöße gegen Bestimmungen dieser Marktordnung verursacht werden. Schäden, die die Marktbesckicker beim Auf- und Abbau der Stände während der Marktzeit auf den Standplätzen verursachen, werden auf deren Kosten durch die Gemeinde behoben.

## **§ 17 Marktaufsicht**

Zuständig für die Marktaufsicht ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Lohfelden. Die Marktaufsicht kann ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Widerruf auf eine andere geeignete und zuverlässige Person oder Vereinigung übertragen werden. Die Befugnisse des Gemeindevorstandes erlöschen dadurch nicht.

## **§ 18 Gebühren**

Für die Benutzung der Markanlage sind Gebühren nach der Gebührenordnung in ihrer jeweilig gültigen Fassung zu entrichten.  
Die Gebühren sind an den Gemeindevorstand/die Marktaufsicht zu entrichten.

## **§ 19 Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung**

Durch die Aufsichtspersonen der Markanlage können Marktbesucher des Marktes verwiesen werden, die insbesondere

- a) die Ruhe und Ordnung stören,
- b) andere Personen an der Benutzung des Marktes hindern oder durch Worte oder Tätlichkeiten belästigen,
- c) sich auf dem Markt umhertreiben,
- d) betteln, hausieren oder betrunken sind,
- e) den Anweisungen der Marktaufsicht nicht unverzüglich Folge leisten.

## **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung mit einer Geldbuße bis zu € 500,00 geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl I S. 481), in seiner jeweils gültigen Fassung, findet Anwendung.

**§ 21  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. April 1991 außer Kraft.

Lohfelden, den 27. August 2009

Der Gemeindevorstand

gez.  
Michael Reuter  
Bürgermeister

(Siegel)

gez.  
Klaus Steffek  
Erster Beigeordneter